

Aktenzeichen: 4 AZR 179/93
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 23. Februar 1994
- 4 AZR 179/93 -

I. Arbeitsgericht
Emden

Urteil vom 19. November 1991
- 2 Ca 457/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 28. August 1992
- 12 Sa 203/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verpflegungsmehraufwandsentschädigung im Schichtdienst

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: DRK; Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes vom 31. Januar 1984 § 3, § 14, § 17, Anlage 2 § 4

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff des dienstplanmäßigen Arbeitstages



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 179/93

12 Sa 203/92 Niedersachsen

Verkündet am
23. Februar 1994

Backes,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Februar 1994 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Dr. Wißmann sowie den ehrenamtlichen Richter Wiese und die ehrenamtliche Richterin Schamann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. August 1992 - 12 Sa 203/92 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch des Klägers auf restliche tarifliche Verpflegungsmehraufwandsentschädigung.

Der Beklagte unterhält im Landkreis L mehrere Rettungswachen. Dort ist der Kläger seit 1980 als Rettungsassistent tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes vom 31. Januar 1984 (künftig: TV) Anwendung. Gemäß § 3 TV Buchstabe b) ist die Sonderregelung Anlage 2 - Sonderregelungen für das Personal in Rettungsdiensten und Krankentransport - (künftig: SR 2) Bestandteil des TV.

Der Kläger ist im Schichtdienst eingesetzt. Die Lage der jeweiligen Schicht ergibt sich aus dem Dienstplan. Dieser ist auf einen Zeitraum von 6 Wochen in Folge ausgelegt und wiederholt



sich danach. Innerhalb der 42 Kalendertage des Dienstplanes arbeitet der Kläger an insgesamt 36 Tagen. Seine Schichten dauern 12, teils auch 24 Stunden hintereinander. Sie erstrecken sich teilweise über zwei Kalendertage.

Der Beklagte gewährt dem Kläger Verpflegungsmehraufwandsentschädigung nach § 4 SR 2. Für die Kalendertage, an denen der Kläger weniger als 12 Stunden arbeitet, hat der Beklagte diese Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 SR 2 gekürzt. Dies hält der Kläger für nicht gerechtfertigt und begehrt für den Zeitraum Mai 1989 bis April 1990 einen Restbetrag in der unstreitigen Höhe von 254,88 DM.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, Dienste, die sich ohne Unterbrechung über zwei Kalendertage erstreckten, seien nicht als Dienst an zwei Kalendertagen, sondern als ein dienstplanmäßiger Arbeitstag anzusehen mit der Folge, daß eine Kürzung der Verpflegungsmehraufwandsentschädigung entfalle.

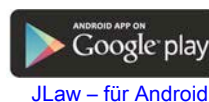
Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 254,88 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Juli 1990 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 2 TV sei unter dienstplanmäßiger Arbeit die Arbeit



zu verstehen, welche innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten sei. Der gesamte Tarifvertrag gehe von dem Kalendertag als Arbeitstag aus, dies gelte auch für Schichtarbeit. Eine sich über zwei Kalendertage erstreckende Schicht sei daher nicht als ein Arbeitstag zu werten. Die vorgenommenen Kürzungen seien daher gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen und die Berufung gegen sein Urteil zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat Anspruch auf restliche Verpflegungsmehraufwandsentschädigung in unstreitiger Höhe von 254,88 DM.

I. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft Vereinbarung der Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (TV) Anwendung und damit auch die Sonderregelung der Anlage 2. Die hier einschlägigen Vorschriften haben den folgenden Wortlaut:



"§ 3 TV

Für Mitarbeiter

- a) ...
- b) im Rettungsdienst und Krankentransport (Sonderregelung Anlage 2)
- c) ...
- d) ...

gilt dieser Tarifvertrag mit den Sonderregelungen in den Anlagen. Die Sonderregelungen sind Bestandteil des Tarifvertrages.

§ 14

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden (ab 01.04.1990: 38 1/2 Stunden) wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 8 Wochen zugrunde zu legen.

Bei Mitarbeitern, die ständig Wechsel- schicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
 - a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
 - b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
 - c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Mitarbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.

...



§ 17

Begriffsbestimmung

- (1) Woche ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr. Bei Wechselschichten beginnt die Woche mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht am Sonntag und endet mit Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Frühschicht des folgenden Sonntags.
- (2) Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.
- (3) Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen. Bei Wechselschichtarbeit ist der Beginn der dienstplanmäßigen bzw. der betriebsüblichen Frühschicht maßgebend.
- (4) Wochenfeiertage sind die Werkzeuge, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- (6) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Mitarbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird.
Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

§ 4 SR 2

Verpflegungsmehraufwandsentschädigung *)

- (1) Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit gem. § 14 Abs. 2 wird dem Mitarbeiter eine Verpflegungsmehraufwandsentschädigung wegen längerer Abwesenheit von der Wohnung gewährt.



Die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung beträgt

DM 250,-- pro Jahr in Fällen des § 14
Abs. 2 1. Alternative

DM 500,-- pro Jahr in Fällen des § 14
Abs. 2 2. Alternative

DM 690,-- pro Jahr in Fällen des § 14
Abs. 2 3. Alternative.

Die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung wird für jeden dienstplanmäßigen Arbeitstag, an dem der Mitarbeiter die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 nicht erfüllt, um 1/230 der jeweiligen Verpflegungsmehraufwandsentschädigung gemindert. Das gilt nicht für die Dauer des Urlaubs mit Ausnahme des Sonderurlaubs.

- (2) Ändert sich die regelmäßige Arbeitszeit nach den verschiedenen Alternativen des § 14 Abs. 2 im Abrechnungszeitraum (01. Mai bis 30. April), ist für jeden berücksichtigungsfähigen Tag 1/230 der für die jeweilige Alternative maßgebenden Verpflegungsmehraufwandsentschädigung anzurechnen. Der so ermittelte Betrag ist anstelle der Verpflegungsmehraufwandsentschädigung gem. Abs. 1 auszuzahlen.

..."

*) ab 01.01.1988 in Kraft

II.1. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist danach für die Frage, ob der Beklagte berechtigt war, die streitgegenständliche Kürzung vorzunehmen, entscheidend, wie die Tarifbestimmung in § 4 Abs. 1 letzter Unterabsatz SR 2 "dienstplanmäßiger Arbeitstag" auszulegen ist. Wird darunter nur der "Kalendertag" verstanden, so kann bei einer Nachtschicht von 19.00 Uhr des einen Kalendertages bis 7.00 Uhr des nächsten Kalendertages für beide Kalendertage die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung um 1/230 gekürzt werden, da an keinem dieser Tage die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 TV (mindestens 10 Stunden tägliche Ar-



beitszeit) erfüllt sind. Rechnet man dagegen die kalendertagübergreifende Schicht als "dienstplanmäßigen Arbeitstag" im Sinne des § 4 Abs. 1 SR 2, so entfällt die Kürzungsmöglichkeit, da insoweit die Voraussetzung des § 14 Abs. 2, Buchst. c TV (12 Stunden Arbeitszeit) gegeben ist.

Die Tarifvertragsparteien haben nicht erläutert, was sie unter dem Begriff "dienstplanmäßiger Arbeitstag" verstanden haben. Dieser ist daher auszulegen.

2. Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Auszugehen ist zunächst vom Tarifwortlaut. Zu erforschen ist der maßgebliche Sinn der Erklärung, ohne am Buchstaben zu haften. Der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien ist über den reinen Wortlaut hinaus mitzuberücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefern und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAGE 42, 86, 89 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 60, 219, 223 f. = AP Nr. 127 zu § 611 BGB Gratifikation).

3.a) Nach dem reinen Wortlaut der Bestimmung läßt sich für die eine oder andere Lösung nichts herleiten. Aus dem Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der Norm ergibt sich jedoch eindeutig, daß die Kürzungsmöglichkeit dann entfallen soll, wenn der



Dienstplan zu einer längeren Abwesenheit des Angestellten von seiner Wohnung führt.

Dies wird zum einen deutlich aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 1. Unterabs. SR 2, wonach die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung ausdrücklich "wegen längerer Abwesenheit von der Wohnung" gewährt wird. Dies wird unterstrichen durch die Staffelung der Höhe der zu zahlenden Entschädigung je nach der Dauer der Abwesenheit in § 4 Abs. 1 2. Unterabs. SR 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 TV. Eine Kürzung der Entschädigung in den Fällen, in denen die Arbeitszeit zwar ununterbrochen 12 Stunden andauert, sich aber wegen ihrer besonders ungünstigen Lage über zwei Kalendertage erstreckt, würde diesen Sinn und Zweck aber gerade in sein Gegenteil verkehren.

b) Aus der "Begriffsbestimmung" in § 17 Abs. 2 TV läßt sich, entgegen der Auffassung des Beklagten, nichts anderes herleiten. Abgesehen davon, daß dort nicht der Begriff "dienstplanmäßiger Arbeitstag" definiert ist, sondern der Begriff "dienstplanmäßige Arbeit", soll erkennbar nur die Abgrenzung der "regelmäßigen Arbeitszeit" (§ 14 Abs. 1 Satz 1 TV) von den in dem nachfolgenden § 18 TV geregelten Überstunden vorgenommen werden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Dr. Wißmann

Schneider

Wiese

Schamann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)